Bundesnetzagentur

NETZAUSBAU

Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel — Großgartach (Vorhaben 3) und Wilster — Bergrheinfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitt A2 (Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth (SH) — Schinkelweg Gemeinde Wischhafen (NI))

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabenträger Tennet TSO GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 3 (Brunsbüttel — Großgartach) und 4 (Wilster — Bergrheinfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), Abschnitt A2 (Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth (SH) — Schinkelweg Gemeinde Wischhafen (NI)) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Absatz 1 UVPG.

Gemäß § 21 NABEG hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird für die beiden Vorhaben 3 und 4 BBPlG, Abschnitte A2 ab der Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 NABEG auf Grundlage des § 26 Satz 2 Nr. 1 NABEG ein einheitliches Verfahren durchgeführt und eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung getroffen.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 22.08.2022 bis einschließlich 21.09.2022. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben können ab dem 22.08.2022 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben3-a2 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-a2 eingesehen werden.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an v3v4a2@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Übersichtskarte
Vorhaben Nr. 3 BBPlG Brunsbüttel – Großgartach und Nr. 4 BBPlG Wilster – Bergrheinfeld/West (SuedLink)
Abschnitt A2
Nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth – Schinkelweg Gemeinde Wischhafen

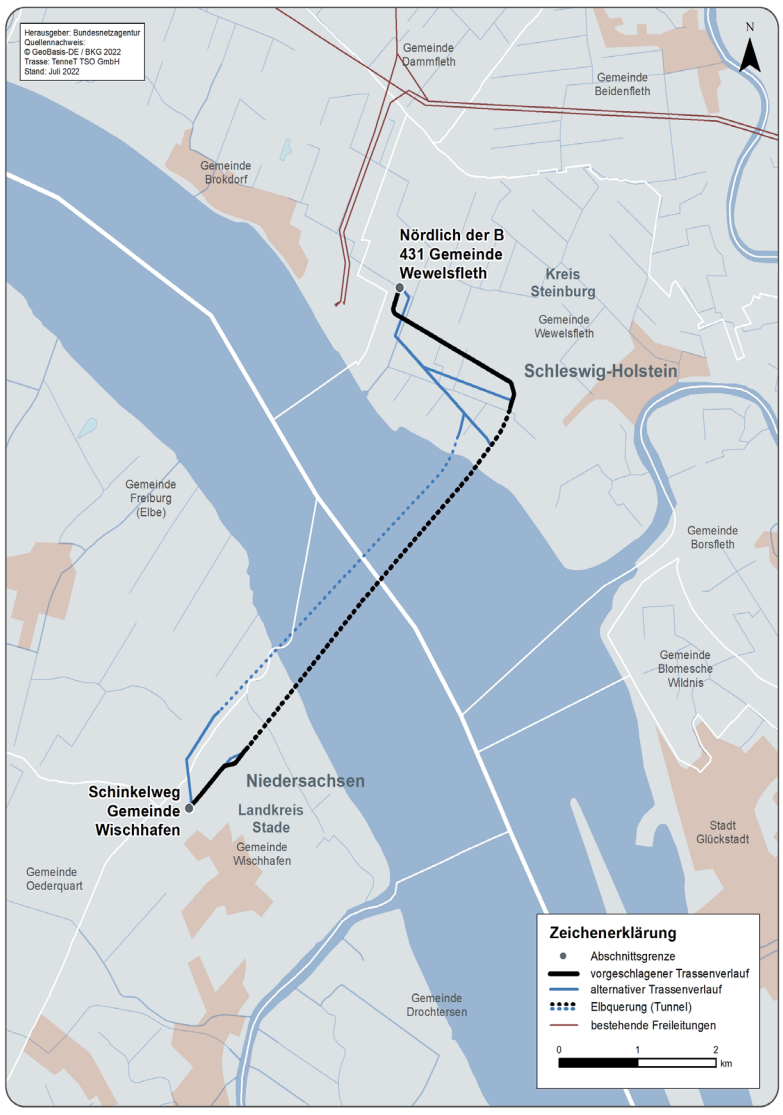

Trassenverlauf und Alternativen

Die von dem Vorhabenträger zur Feststellung des Plans vorgeschlagene Trasse beginnt nördlich der B431 in dem Bereich des Ortsteils Roßkopp der Gemeinde Wewelsfleth (Schleswig-Holstein) und verläuft zunächst in südlicher Richtung. Sie verschwenkt sodann in östlicher Richtung, quert die Hollerwettern und passiert den Ortsteil Großwisch der Gemeinde Wewelsfleth südlich. Sie verläuft in einem Abstand von bis zu 200m parallel der B431 in östlicher Richtung und schwenkt westlich von Dammducht wieder in Richtung Süden. Die Trasse tritt sodann in das Querungsbauwerk der Elbe (SH1.2) ein, quert die Straße Hollerwettern, den Elbdeich und die Elbe und tritt landseitig des Allwördener Außendeichs in Niedersachsen wieder hervor. Sie quert in südwestlicher Richtung die Stader Straße und endet nördlich des Schinkelwegs in der Gemeinde Wischhafen (Niedersachsen).

Eine Alternative verläuft parallel zur Hollerwettern weiter nach Süden, quert die Hollerwettern und verläuft dann in südöstlicher Richtung bis zu dem alternativen Querungsbauwerk SH1.1 nördlich der Straße Hollerwettern. Im weiteren Verlauf quert sie die Elbe deckungsgleich mit dem vorgeschlagenen Trassenverlauf.

Als Variante hierzu zweigt eine Alternative mittig im festgelegten Trassenkorridor von der Alternative ab und führt auf das alternative Querungsbauwerk SH2 zu. Von dort verläuft die Alternative in einem Abstand von 300m westlich parallel zur vorgeschlagenen Trassierung, quert die Elbe und verläuft ab der Stader Straße in südöstlicher Richtung zum Abschnittsübergabepunkt in den Planfeststellungsabschnitt A3.

Eine weitere Untervariante betrifft den Bereich Hollerwettern (Gemeinde Wischhafen), wo eine Parallellage mit der Querwettern auf ca. 1000 m hin zum Querungsbauwerk 1.2 betrachtet wurde. Eine kleinräumige Alternative zu der geplanten Trassierung quert die B431 östlich der bevorzugten Trasse und führt dann wieder auf diese zurück. Ebenso wurde eine kleinräumige, westliche Verschiebung der Trasse westlich von Holenwisch (Gemeinde Wischhafen) betrachtet.

Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 22.08.2022 bis zum 21.10.2022 äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- *elektronisch vorzugsweise per Online-formular (Link unter www.netzausbau.de/vorhaben3-a2 oder www.netzausbau.de/vorhaben4-a2)*
- *per E-Mail an v3v4a2@bnetza.de*
- *schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 3 und 4, Abschnitt A2)*

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters, sofern die Vertreterin bzw. der Vertreter nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i.V.m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Teil A: Allgemeiner Teil
- Erläuterungsbericht und
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts

Teil B: Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse

Teil C: Technik und Trassierung , inkl. u.a.
- Technische Pläne
- Angaben zum Arbeits-und Bauablauf
- Trassierungstechnische Beschreibung
- Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis

Teil D: Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis

Teil E: Nachweise (Immissionsschutz)
- Elektrische und magnetische Felder
- Lärm
- Erschütterungen
- Wärmeimmissionen
- Lichtimmissionen
- Immissionen von Luftschadstoffen

Teil F: UVP-Bericht

Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Teil I: Landschaftspflegerischer Begleitplan, inkl. u.a.
- Textteil
- Maßnahmenplan
- Maßnahmenblätter

Teil J: Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie

Teil K: Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen, inkl. u.a. nach
- Baurecht
- Wasserrecht
- Forstrecht
- Naturschutzrecht
- Denkmalschutzrecht

Teil L: Gutachten, Konzepte und sonstige Unterlagen, inkl. u.a.
- Geotechnik
- Bodenschutz
- Kartierung
- Hydrogeologie, Hydrologie und Wasserhaltung
- Bodendenkmalpflege
- Logistik und Verkehr

Teil M: Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen

Der Präsident